

3464 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. April 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird

Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß das derzeitige System der Zulassung von Ausländern zum Arbeitsmarkt nicht ausreichend zwischen neu oder nur kurze Zeit auf dem Arbeitsmarkt auftretenden Ausländern und jenen unterscheidet, welche bereits in die österreichische Gesellschaft integriert sind. Aus diesem Grund soll durch den Gesetzesbeschluß insbesondere die Eingliederung von Angehörigen der zweiten Generation durch die Einführung eines eigenen Befreiungsscheines für jugendliche Ausländer der zweiten Generation und die Erlangung des Befreiungsscheines für langjährig in Österreich tätige Ausländer erleichtert werden bzw. eine Verlängerung der Geltungsdauer des Befreiungsscheines auf drei Jahre ermöglicht werden.

Weiters sieht der vorliegende Gesetzesbeschluß folgende Änderungen vor:

- Erweiterung der Ansprüche der Ausländer bei Beendigung einer unerlaubten Beschäftigung;
- Behebung der in der Praxis auftretenden Probleme der wechselseitigen Abhängigkeit zwischen Beschäftigungsbewilligung und Aufenthaltsberechtigung;
- Entfall der Haftung des Arbeitgebers für Schubkosten;
- Verbesserungen im administrativ-technischen Bereich und Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung insbesondere im Fall der beruflichen Eingliederung arbeitsloser Ausländer.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 26. April 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

3464 d. B.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. April 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 04 26

P i c h l e r
Berichterstatte r

R o s l M o s e r
Obmann